



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 10/2016 Dienstag, 18.10.2016

Vollzug der Wassergesetze; Gewässer I / Isar Stützkraftstufe Pielweichs Ergänzungs- und Änderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.04.2002 <u>Vorhabensträger:</u> Freistaat Bayern und E.ON Kraftwerke GmbH, beide vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut Erörterungstermin im laufenden Anhörungsverfahren.....	Seite 115
Allgemeinverfügung Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007).....	Seite 118

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;

Gewässer I / Isar

Stützkraftstufe Pielweichs

Ergänzungs- und Änderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.04.2002

Vorhabensträger: Freistaat Bayern und E.ON Kraftwerke GmbH, beide vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut

Erörterungstermin im laufenden Anhörungsverfahren

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die zu dem oben näher bezeichneten Vorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird das Landratsamt Deggendorf mit den Beteiligten gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erörtern.

1. Die Erörterungsverhandlung findet im

**Großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Deggendorf,
Zimmer Nr. 30, Erdgeschoß**

jeweils an folgenden Terminen statt:

Tag 1 am Montag 07.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einwendungen der Träger öffentlicher Belange (ohne die von der Kanzlei Labbé und Partner vertretenen Kommunen) und private Einwendungen zum **Thema Jagd** (Jagdgenossenschaften und Jagdpächter ohne anwaltschaftliche Vertretung) **und Fischerei** (Fischereiberechtigte)

Tag 2 am Mittwoch 09.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einwendungen privater Einwender ohne anwaltliche Vertretung, die den Bereich **Pielweichs** betreffen

Tag 3 am Donnerstag 10.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einwendungen privater Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung, die den Bereich **Plattling** (ohne Pielweichs) betreffen und Einwendungen von Unternehmen, die den Bereich **Plattling** betreffen

Tag 4 am Mittwoch 16.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einwendungen privater Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung, die den Bereich **Oberpöding** betreffen

Tag 5 am Donnerstag 17.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einwendungen privater Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung, die den Bereich **Otzing** betreffen

Tag 6 am Mittwoch 23.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einwendungen privater Einwender ohne anwaltschaftliche Vertretung, die den Bereich **Aholming** betreffen

nicht vor 13.00 Uhr

Einwendungen privater Einwender die von der Kanzlei Landvokat vertreten werden

am Donnerstag 24.11.2016, ab 9.00 Uhr

Bei Bedarf Fortführung der Erörterung von Tag 1 bis Tag 6

Tag 7 am Montag 28.11.2016, ab 9.00 Uhr

Allgemeine Einwendungen von Einwendern, die von der Kanzlei Labbé und Partner vertreten werden und

Einwendungen der **Kommunen** Oberpörling, Otzing und Plattling, die von der Kanzlei Labbé und Partner vertreten werden

Tag 8 am Dienstag 29.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einzeleinwendungen privater Einwender, die von der Kanzlei Labbé und Partner vertreten werden, die den Bereich **Aholming** und **Otzing** betreffen (ohne allgemeinen Teil)

Tag 9 am Mittwoch 30.11.2016, ab 9.00 Uhr

Einzeleinwendungen privater Einwender, die von der Kanzlei Labbé und Partner vertreten werden, die den Bereich **Oberpörling** und **Plattling / Pielweichs** betreffen (ohne allgemeinen Teil)

am Montag 05.12.2016, ab 9.00 Uhr

bei Bedarf Fortführung der Erörterung von Tag 8 bis Tag 10

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Vertretungen sind durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung dem Leiter des Erörterungstermins anzuzeigen. Die Vollmacht bleibt bei den Akten der Anhörungsbehörde.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, teilnehmen.

Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen teilnehmen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Beendigung des Erörterungstermins abgeschlossen.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin etwa entstehenden Aufwendungen (auch für einen Bevollmächtigten) können nicht erstattet werden.

Deggendorf, 18.10.2016
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Allgemeinverfügung

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV)
vom 13. Januar 2006
(Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)**

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- **01.12.2016 – 15.02.2017 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).**
- **15.11.2016 – 31.01.2017 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn**

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2016 bis 31.01.2017

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 11.10.2016
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 – Agrarökologie

gez.

Markus Grundner
Landwirtschaftsoberrat